

Vfg. 50 / 2025

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für betriebsinterne Funkanwendungen für Sprach- und Datenkommunikation in Groß- und Einzelhandelsunternehmen unterschiedlicher Art (z.B. Verbrauchermärkte, Baumärkte) sowie Logistikzentren

Gemäß § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden ab dem 01.09.2025 folgende Frequenzen zur Nutzung für betriebsinterne Sprach- und Datenkommunikation in Groß- und Einzelhandelsunternehmen unterschiedlicher Art (z.B. Verbrauchermärkte, Baumärkte) sowie Logistikzentren zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Vfg. 42/2022, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen für Sprach- und Datenkommunikation“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 10/2022 vom 25. Mai 2022, wird mit Ablauf des 31.08.2025 aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Die zugeteilten Kanäle dürfen nur digital betrieben werden.

Mittelfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung innerhalb von Gebäuden in W (ERP)	Maximale äquivalente Strahlungsleistung außerhalb von Gebäuden in W (ERP)	Kanalbandbreite in kHz
450,0375	2	0,5	6,25 / 12,5
460,0375	2	0,5	6,25 / 12,5

2. Nutzungsbestimmungen

In den Groß- und Einzelhandelsunternehmen sowie Logistikzentren soll zusätzlich zur Frequenznutzung auf dem Betriebsgelände im Innenbereich der Hochregallager die Funkversorgung im Außenbereich (Anfahrtsbereich und Wartezonen für LKW) am Warenlager gewährleistet werden. Die dafür erforderliche Montage von abgesetzten Antennen bzw. Außenantennen dürfen in einer maximalen Höhe von 10 m über Grund montiert werden.

Die Frequenznutzung darf nur auf entsprechenden Betriebsgrundstücken durch dort Beschäftigte erfolgen. Frequenznutzungen innerhalb von Gebäuden haben Vorrang vor der Nutzung außerhalb von Gebäuden. Eine Frequenznutzung in den Liefer- bzw. Betriebsfahrzeugen außerhalb des Betriebsgeländes bzw. des Anfahrtsbereiches ist nicht zulässig. Werden durch Antennen außerhalb von Gebäuden Störungen bei anderen Frequenznutzern verursacht, so ist die Aussendung über die Außenantennen unverzüglich einzustellen.

Die Nutzung der Frequenzen ist in einem 20 km Grenzabstand zu folgenden Ländern nicht gestattet: Belgien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen. Im Rahmen der Nachbarstaatenregelung dürfen keine schädlichen Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten verursacht werden. Wenn durch die Frequenznutzung Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen. Hierfür wird kein Ausgleich gewährt.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben (§ 210 S. 3 TKG). Sie wird auch auf der Internetseite <https://www.bundesnetzagentur.de/allgemeinzuteilungen> veröffentlicht.

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.08.2035 befristet.

4. Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Zugeteilte Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder aus Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen mit geringer Reichweite die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
7. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.